

# S A T Z U N G

## §1

Der Angelverein Mandelsloh e.V. ist eine Vereinigung von Angelfischern. Der Verein hat seinen Sitz in 31535 Neustadt, Ortsteil Mandelsloh

## §2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §3

### Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein fördert den Natur- und Landschaftsschutz. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der Verein setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei ein. Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen.
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei.
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen.
- Anpachtung oder Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen.
- Förderung der Vereinsjugend.

### §3.1

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet oder 16 Jahre alt ist und mindestens 1 Jahr in der Jugendgruppe des Vereins war, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Fischwaidgerechtigkeit für sich verbindlich erklärt und dem Vereinszweck zu dienen bereit ist.

Jugendmitglied im Verein kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz eines Fischereischeins ist. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen. Auf Antrag des Jugendmitgliedes, Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und Zustimmung des Jugendwartes und Vorstandes, kann eine Übernahme als Mitglied erfolgen. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt automatisch die Aufnahme als Vollmitglied. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nachträgliche Zustimmung der Vereinsmitglieder ist erforderlich. Die Aufnahme der Mitgliederzahl ist unbegrenzt.

## §5 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt eines Mitgliedes. Der Austritt kann durch einen eingeschriebenen Brief zum Jahresschluss unter Einhaltung einer 1/4 jährigen Kündigungsfrist erfolgen,
- b) Durch Tod des Mitgliedes
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt wenn ein Mitglied
  1. vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder die Gewässerordnung verstößt,
  2. in seiner Person nicht die Gewähr für die Erfüllung des Vereinszweckes bietet,
  3. sich durch „Fischfrevel“ strafbar macht - ebenso wenn er andere Personen zu einer solchen Tat anstiftet.
  4. trotz Mahnung mit seinem Vereinsbeitrag ohne Entschuldigung mehr als einen Monat in Verzug ist.
  - 5.

Der Ausschluss kann auch durch einen anderen wichtigen Grund erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, rechtliches Gehör zu verschaffen. Der Beschluss über die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief oder eigenhändig zu übergeben und durch Unterschrift zu bestätigen.

Wird der Ausschluss anerkannt, so ruhen sämtliche Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung an den Vorstand zulässig, der baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen zusammentritt.

Gegen den Bescheid des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied die weitere Berufung an die nächste Mitgliedsversammlung zu.

Jugendmitglieder können vom Vorstand auf Vorschlag des Jugendwartes ausgeschlossen werden. Antraggründe dafür sind: Verstoß gegen die Satzung oder Gewässerordnung, sowie dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von fest angesetzten Zusammenkünften.

## §6

Fahrlässige Verstöße können mit Verweis oder einer entsprechenden Geldbuße oder mit zeitweiliger Entziehung der Angelerlaubnis geahndet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## §7

### Rechte der Mitglieder und Jugendmitglieder

Die Mitglieder und Jugendmitglieder können an allen Einrichtungen des Vereins teilnehmen, soweit sie hierfür Beiträge entrichten und soweit die Pachtbestimmung und die Beschränkungen in den Pachtverträgen an den Gewässern, sowie die Satzung, dies zulassen.

Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in allen Mitgliederversammlungen und können den Rat und Schutz des Vereins in Anspruch nehmen.

Jugendmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

## §8

Der Jahresbeitrag wird entsprechend dem Haushaltsplan durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diesen genehmigt.

## §9

### Angel-Fischereierlaubnis

Die Angel-Fischereierlaubnis wird nur vom Vorstand erteilt.

## §10

### Sonstige Pflichten der Mitglieder

Für das Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern, auch der Jugendmitglieder, sind außer der Satzung die Gewässerordnung und die vom Vorstand getroffenen Sonderbestimmungen maßgebend, die dieser im Ganzen seiner Zuständigkeit erlässt. Den im Vereinsinteresse getroffenen Anordnungen des Vorstandes hat jedes Mitglied und Jugendmitglied unbedingt Folge zu leisten.

## §11

Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Gewässerausschuss
- Die Jugendgruppe

## §12

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Ehrenvorsitzenden
- Dem Schatzmeister
- Dem Schriftführer
- Dem Gewässerwart
- Dem Jugendwart

An der Spitze des Vereins steht der Vorsitzende. Er und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB, wobei jeder von ihnen den Verein nach außen allein vertreten kann. Der stellvertretende Vorsitzende soll von dieser Befugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach dem Haushaltsplan.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über die Zahlung der Aufwandsentschädigungen trifft die Mitgliederversammlung.

## §13

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstand oder der Jahreshauptversammlung übertragen sind.

## §14

### Die Jahreshauptversammlung

Jährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder statt. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- Entscheidung in allen Angelegenheiten, die der Jahreshauptversammlung unterbreitet werden.

## §15

### Vorsitz, Stimmrecht, Beschlussfassung und Protokollführung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung der Jahreshauptversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Der Beschlussfassung der Versammlung unterliegend die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Alle Beschlüsse der Versammlung werden, soweit nach dem Gesetz und der Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Über die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## §16

### Der Gewässerausschuss

Der Gewässerausschuss besteht aus dem Gewässerwart und den Angelfischerei-Aufsehern. Der Gesamtvorstand und sämtliche Mitglieder des Gewässerausschusses sind zugleich Angelfischerei-Aufseher, sofern sie die Voraussetzungen des § 16.1 erfüllen. Der Gewässerausschuss führt die Aufsicht über das Gewässer durch. Er hat die Innehaltung der gesetzlichen und der vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu überwachen. Zu seinen Befugnissen gehören:

- a) Das Recht zur Pflege und Besserung des Gewässers sowie zur Förderung des Vereinszweckes dem Vorstand Vorschläge zu machen.
- b) Der Gewässerausschuss schlägt dem Vorstand die Besatzmaßnahmen vor.

In der Jahreshauptversammlung hat der Gewässerwart, als Vorsitzender des Gewässerausschusses, Bericht über die Vereinsgewässer zu erstatten.

### §16.1

#### Die Angelfischerei-Aufseher

Sämtliche Mitglieder des Angelvereins Mandelsloh e. V. gelten als Angelfischerei-Aufseher, ausgenommen Jugendmitglieder, sofern sie eine Angelfischerprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband oder eine gleichzusetzende Prüfung bestanden haben.

Aufgabe der Angelfischerei-Aufseher ist es, Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen (Gewässerordnung) sowie Verletzungen von Natur- und Landschaftsschutz festzustellen und dem Gewässerwart umgehend anzuzeigen. Sie sind befugt,

- a) Personen, die in einem Gewässer den Fischfang ausüben, aufzufordern, sich zur Person und hinsichtlich ihrer Befugnis zum Fischfang auszuweisen,

b) die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte und gefangenen Fische zu sichten.

c) die an die Gewässer angrenzenden Grundstücke (in Sinne des Betretungsrechtes) zu betreten sowie Gewässer zu befahren, sofern ein Grund zur Annahme von Verstößen gegen o.g. Bestimmungen vorliegt.

#### §17 Kassenführung

Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Alle Zahlungen sind den Vorstand zur Zahlung anzuweisen. Hat der Schatzmeister Zweifel an der Berechtigung einer Zahlungsanweisung, so kann er die Zahlung zurückhalten und die nächste Vorstandssitzung anrufen. Die Kasse ist jährlich von zwei von der Jahreshauptversammlung auf höchstens zwei Jahre zu bestellenden Revisoren zu prüfen. Geldbeträge von mehr als 100,-€ sind auf dem Bankkonto des Vereins anzulegen. Das Sparbuch bleibt beim Schatzmeister.

#### §18 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### §19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung auf Antrag des Vorstandes. Die außerordentliche Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten außerordentlichen Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

#### §20

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, vorzugsweise dem Anglerverband Niedersachsen e.V., mit dem Sitz Hannover, zwecks Verwendung zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Die Löschung im Vereinsregister ist nach erfolgter Auflösung sofort zu beantragen. Gleichfalls ist dem zuständigen Finanzamt Nachricht zu geben.

#### §21

Der Angelverein Mandelsloh soll zwecks Eintragung als e.V. beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. angemeldet werden.

§22

Die Mitgliederversammlung wird einberufen vom Vorstand, oder wenn 2/3 der Mitglieder eine Versammlung verlangen. Das Verlangen ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Hierbei sind die Unterschriften von 2/3 der Mitglieder vorzulegen.

§23

Die Benachrichtigung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung.

Satzung: Genehmigt durch die Hauptversammlung am 25.03.2017

---

(Björn Schumacher)  
Schriftführer

---

(Klaus Meichsner)  
Vorsitzender